



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7009/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
557/AB
1995 -04- 10

ZU

59010

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 590/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Höbinger-Lehrer, Dr. Ofner, Mag. Praxmarer haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Enthaltung einer polnischen Diebsbande in Oberösterreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Umstände haben tatsächlich zur Enthaltung der fünf Polen geführt, die - nachdem sie auf frischer Tat bei einem Diebstahl ertappt wurden - auf der Autobahn in Enns festgenommen werden konnten?
2. Warum wurde insbesondere trotz des zumindest aufgrund der Zeitungsberichte über S 25.000 liegenden Wert des Diebsgutes und des naheliegenden Verdachts des Bandendiebstahls die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes angenommen?
3. Welche legislativen Maßnahmen werden Sie vorschlagen, damit ähnliche Vorfälle in Zukunft möglichst nicht mehr vorkommen können?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Entgegen seinerzeitiger Pressemeldungen über die Festnahme von fünf polnischen Staatsangehörigen, die eines gewerbsmäßigen Bandendiebstahls verdächtigt wurden, haben die Erhebungen in Linz ergeben, daß nur eine Person beim Diebstahl einer Geldbörse samt Papieren und einem Bargeldbetrag von S 500,-- betreten worden war. In Ansehung der vier weiteren Personen waren hingegen keine Umstände vorgelegen, die einen dringenden Tatverdacht begründet hätten, obwohl sie mehreren Personen, die Opfer ähnlicher Diebstähle waren, gegenübergestellt worden sind. Keiner der Geschädigten konnte die Männer als Täter identifizieren. Auf Grund dieser Erhebungsergebnisse war weder ein Anlaß zum Vorwurf der Gewerbsmäßigkeit noch des Bandendiebstahls gegeben. Die Staatsanwaltschaft Linz hat daher keinen Haftantrag gestellt, sondern die Anzeige des einzigen Verdächtigen auf freiem Fuß verfügt.

Zu 3:

Der vorliegende Sachverhalt bietet keinen Anlaß für legislative Maßnahmen.

7. April 1995

